

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Add-ons bei Medienpaketen zu Veranstaltungen der Messe Frankfurt Exhibition GmbH und Gastveranstaltern (Stand: Juli 2023)

Allgemein

Add-ons im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Veröffentlichungen u.a. von Logos, Texten, Abbildungen, zusätzlichen Produktgruppen, Verlinkungen und Anzeigen in den Online-Medien (Veranstaltungswebsite, Veranstaltungs-App und ggf. digitale Veranstaltungsplattform) und in den offiziellen Print-Medien (gedruckte und digitale Version von Katalog/Guide) der jeweiligen Veranstaltung.

Mit der Erteilung einer Bestellung für Add-ons zusätzlich zum Leistungsumfang der obligatorischen Medienpakete zur jeweiligen Veranstaltung der Messe Frankfurt Exhibition GmbH oder der Gastveranstalter (im Folgenden Veranstalter) erkennt der Auftraggeber diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Messe Frankfurt Medien und Service GmbH (im Folgenden MFS) an. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, die MFS hätte diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Der Begriff „schriftlich“ umfasst im Rahmen dieser AGB neben Dokumenten mit eigenhändiger Unterschrift auch die Textformen E-Mail, Fax und die Bestellungen im Shop des Medienpaket Managers (im Folgenden MPM).

1. Bestellung

- (1) Die Abwicklung der Bestellung erfolgt über die Applikation Medienpaket Manager. Die erteilte Bestellung gilt jeweils nur für die dort genannte Veranstaltung.
- (2) Der Vertrag zwischen Auftraggeber und MFS kommt erst mit Eingang der Bestellbestätigung der MFS beim Auftraggeber zustande.
- (3) Nachträglich getroffene mündliche Absprachen und Änderungen zur Bestellung werden erst durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung der MFS rechtsverbindlich.
- (4) Auftraggeber, die dem Veranstalter nicht als Aussteller gemeldet wurden, sind von einer redaktionellen Veröffentlichung in den Online- und Print-Medien ausgeschlossen. Anzeigenaufträge von Nichtausstellern werden erst nach Genehmigung des Veranstalters und schriftlicher Zustimmung der MFS aufgenommen.
- (5) Es dürfen nur veranstaltungsbezogene Ausstellungsgüter zur Eintragung in den

Online- und Print-Medien angegeben werden. Ausstellungsgüter, die nicht zum Thema einer Messe gehören, werden auf Veranlassung der MFS nicht in den Online- und Print-Medien zugelassen.

- (6) Die vom Auftraggeber übermittelten Daten dürfen keine Hinweise auf Produkte oder Leistungen beinhalten, die zu den Leistungsangeboten des Messe Frankfurt Konzerns oder des Veranstalters in Konkurrenz stehen.
- (7) Die Angabe von Preisinformationen ist bei allen Add-ons weder in den Online- noch in den Print-Medien zulässig.

2. Bereitstellung/Laufzeit der jeweiligen Add-ons

- (1) Die detaillierte Beschreibung des Leistungsumfangs für das jeweilige Add-on ist in dem für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellten MPM aufgeführt.
- (2) Die Add-ons in der Aussteller- und Produktsuche auf der Veranstaltungswebsite zur jeweiligen Veranstaltung werden bei vollständiger Bereitstellung der Daten durch den Auftraggeber maximal bis zur Aktualisierung der Aussteller- und Produktsuche der darauffolgenden Veranstaltung dargestellt. Der Zeitpunkt der Aktualisierung und Liveschaltung wird vom Veranstalter festgelegt. Die MFS hat hierauf keinen Einfluss.
- (3) Bis zum Einsendeschluss bestellte Add-ons für die Print-Medien werden bei vollständiger Bereitstellung der Daten durch den Auftraggeber in den jeweiligen Print-Medien der jeweiligen Veranstaltung veröffentlicht.
- (4) Die Laufzeit von Add-ons auf der jeweiligen digitalen Veranstaltungsplattform richtet sich nach der Liveschaltung der digitalen Veranstaltungsplattform und deren Schließung. Der Zeitpunkt der Liveschaltung und der Schließung der digitalen Veranstaltungsplattform wird vom Veranstalter festgelegt. Die MFS hat hierauf keinen Einfluss.

3. Vom Auftraggeber zu übermittelnde Daten

- (1) Die vom Auftraggeber für die Add-ons im Rahmen der Bestellabwicklung zur Verfügung zu stellenden Daten für die Print-Medien (wie z. B. Texte, Logos, Abbildungen, Anzeigendaten) müssen bei der MFS spätestens bis zum genannten Einsendeschluss eingehen. Nach dem jeweiligen Einsendeschluss bei der MFS eingehende

Bestellungen bzw. Daten für die Print-Medien werden nach Möglichkeit zu den gleichen Bedingungen in den Online-Medien veröffentlicht. Sollte der Auftraggeber die erforderlichen Daten für die Add-ons in den Online- und Print-Medien nicht, nicht fristgemäß oder fehlerhaft zur Verfügung stellen, ist die MFS dennoch berechtigt, die Vergütung für diese Add-ons in Rechnung zu stellen.

- (2) Änderungswünsche bzgl. der vom Auftraggeber bereits übermittelten Daten sind der MFS vom Auftraggeber schriftlich mitzuteilen, um eine technische Umsetzung zum vereinbarten Bereitstellungstermin zu prüfen und ggf. anfallenden Mehraufwand zu bewerten. Der durch die Änderungen entstehende Mehraufwand bei der MFS ist vom Auftraggeber zu tragen.
- (3) Vorlagen zur Freigabe durch den Auftraggeber werden nur für die von der MFS gestalteten Anzeigen übermittelt. Erteilt der Auftraggeber seine schriftliche Freigabe nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist, so gilt die Genehmigung zur Veröffentlichung der Daten als erteilt.
- (4) Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und rechtliche Zulässigkeit aller der MFS gegenüber gemachten Angaben und übermittelten Daten trägt der Auftraggeber die Verantwortung. Die Benutzung von Daten Dritter bedarf deren Zustimmung und gilt bei Bestellerteilung an die MFS als vom Auftraggeber eingeholt. Sollten durch die Ausführung seines Auftrags Rechte Dritter, insbesondere Urheber-, Marken- oder Wettbewerbsrechte verletzt werden, haftet allein der Auftraggeber. Der Auftraggeber stellt die MFS in diesem Zusammenhang von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung frei. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz der Kosten, die der MFS durch eine Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehen. Zudem wird der Auftraggeber die in diesem Zusammenhang bei der MFS selbst entstandenen Schäden ersetzen.
- (5) Für sämtliche Add-ons sind die bestehenden Vorgaben des Veranstalters maßgeblich. Auf deren Inhalt und Aufbau hat die MFS keinen Einfluss. Auch bei von diesen Vorgaben abweichenden Bestellungen können nur die Daten übernommen werden, die vom Veranstalter als gültig angegeben wurden.

- (6) Die MFS behält sich vor, die vom Auftraggeber angegebene Sortierung nach systematischen Kriterien zu ändern. Eine Sortierung muss in direktem Bezug zum Ausstellernamen stehen, der in den Online- und Print-Medien erscheint.
- (7) Um ein einheitliches Satzbild zu gewährleisten, trifft die MFS über Fragen der Gestaltung (Textaufbau, Schriftart, Größe, Grafik) die letzte Entscheidung. Platzierungswünsche können nur berücksichtigt werden, wenn dies aus herstellungstechnischen Gründen möglich ist.

4. Beenden der Veröffentlichung von Add-ons wegen Rechtsverletzung

- (1) Wird die MFS von einer möglichen Rechtsverletzung in den Daten des Auftraggebers und damit in seiner Darstellung in den Online- und Print-Medien in Kenntnis gesetzt, kommt sie ihren entsprechenden Prüfpflichten nach. Wenn die MFS nach juristischer Prüfung der Sach- und Rechtslage zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Rechtsverletzung vorliegt, kann sie die Veröffentlichung aller betroffenen Add-ons in den betroffenen Online-Medien beenden. Eine Preisreduzierung oder Kostenerstattung wird dadurch nicht begründet; Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn die MFS durch eine gerichtliche Entscheidung von einer Rechtsverletzung in den Daten des Auftraggebers in Kenntnis gesetzt wird.
- (2) Kommt ein Gericht nachfolgend zu einem anderen Ergebnis als die MFS im Rahmen ihrer Prüfpflicht oder wird eine gerichtliche Entscheidung bezüglich einer Rechtsverletzung des Auftraggebers durch eine spätere gerichtliche Entscheidung aufgehoben, so steht dem Auftraggeber gegenüber der MFS ebenfalls kein Anspruch auf Preisreduzierung, Kostenerstattung oder Schadenersatz zu.

5. Nachrichten von Nutzern

- (1) Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, über die Online-Medien Anfragen von Nutzern per E-Mail zu erhalten. Die MFS übernimmt keine Verantwortung für die von den Nutzern verwendeten Daten, Informationen sowie Inhalte und schließt in diesem Zusammenhang jegliche Haftung aus.
- (2) Es ist dem Auftraggeber untersagt, die durch die Nutzung der Online-Medien erhaltenen Adressen, Kontaktdaten und E-Mail-Adressen für andere Zwecke als die vertragliche und vorvertragliche Kommunikation zu nutzen. Insbesondere ist es untersagt, mit diesen Daten kommerzielle Werbung zu betreiben oder unerwünscht Werbung zuzusenden (Spam).

6. Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Die jeweiligen Preise sind in dem von der MFS für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellten MPM aufgeführt. Kosten für herzustellende Druckunterlagen sind im Anzeigenpreis nicht enthalten und werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die Preise enthalten keine Umsatzsteuer.
- (3) Die Rechnung ist sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar. Die MFS behält sich ein Recht auf Vorkasse ausdrücklich vor. Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer ausschließlich auf eines der auf der Rechnung genannten Konten der MFS einzuzahlen. Nachlässe auf vorzeitige Zahlungen werden nicht gewährt. Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb von 21 Tagen nach ihrem Empfang schriftlich geltend gemacht werden.
- (4) Für die Rechnungslegung erforderliche Angaben wie Leistungsempfänger, Rechnungsanschrift, Umsatzsteuer-ID, Bestellnummer etc. sind vom Auftraggeber bei Bestellerteilung mitzuteilen. Sollten Änderungen wegen fehlender oder falscher Angaben erforderlich werden, wird die MFS dem Auftraggeber eine Bearbeitungsgebühr i. H. v. 50,- EUR in Rechnung stellen.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber gegenüber der MFS nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten bzw. von der MFS anerkannt sind oder es sich um Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis handelt.
- (6) Im Falle eines Insolvenzverfahrens oder bei Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers während dem Vertragsverhältnis ist der Auftraggeber verpflichtet, die MFS unverzüglich zu unterrichten. Die MFS ist berechtigt, den abgeschlossenen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen, wenn über den Auftraggeber ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist.

7. Rücktritt

- (1) Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, ist die MFS berechtigt, die volle Bestellsumme an den Auftraggeber zu berechnen. Dem Auftraggeber wird der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger. Nach bereits erfolgter Veröffentlichung von Add-ons ist ein Rücktritt ausgeschlossen.
- (2) Ein Rücktritt vom Vertrag bedarf in jedem Fall der schriftlichen Rücktrittserklärung des Auftraggebers an die MFS.
- (3) Ist der Auftraggeber oder das beworbene Unternehmen nicht als Aussteller zur jeweiligen Veranstaltung zugelassen, hat die MFS – unbeschadet der Weiterhaftung des

Auftraggebers für den Gesamtbetrag – das Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

Hiervon ausgenommen sind Bestellungen nach Ziffer 1 Abs. 4.

- (4) Die MFS behält sich ein Rücktrittsrecht vom Vertrag vor, falls die vom Auftraggeber für die Add-ons übermittelten Daten nach pflichtgemäßem Ermessen der MFS gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen, die Veröffentlichung für die MFS oder den Veranstalter unzumutbar oder der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung für vorhergehende oder laufende Aufträge in Verzug ist.
- (5) Die MFS ist ebenfalls berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn es seitens des Auftraggebers zu einem Verstoß gegen die Vorgaben in Ziffer 1 Abs. 5 - 7 kommt.
- (6) Der Rücktritt von einer Bestellung wird dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

8. Höhere Gewalt

- (1) Beide Vertragsparteien werden von der Leistungsverpflichtung frei, soweit die Leistung infolge von höherer Gewalt oder ähnlicher Ereignisse nicht möglich oder unter Berücksichtigung aller Umstände nicht zumutbar ist. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, unvorhersehbares, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis. Ein Fall höherer Gewalt liegt insbesondere vor bei Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Sturm, Flut), Krieg, Terroristischen Angriffen, Epidemien, Pandemien, Reisebeschränkungen, behördlichen Anordnungen sowie Verboten/Unter-sagungen, Handelsblockaden, Embargos, Rohstoffmangel und fehlenden Transportmöglichkeiten. Als ähnliches Ereignis ist jeder Umstand anzusehen, der außerhalb des kontrollierbaren Einflussbereichs der Vertragsparteien liegt und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar oder vorhersehbar ist. Ein solches Ereignis liegt insbesondere bei Arbeitskampfmaßnahmen und bei sonstigen von der jeweiligen Vertragspartei nicht zu vertretenden Betriebsunterbrechungen oder -störungen vor.
- (2) Kann die Leistung auf Grund höherer Gewalt oder ähnlicher Ereignisse nicht erbracht werden, so trägt jede Vertragspartei ihre bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ansprüche der Vertragsparteien auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, insbesondere Schadenersatz wegen entgangenen Gewinns, sind ausgeschlossen, soweit die Nichterfüllung auf höherer Gewalt oder ähnlichen Ereignissen beruht. Die MFS wird dem Auftraggeber bereits an MFS gezahlte Beträge erstatten.

9. Gewährleistung

- (1) Offensichtliche Mängel in der Darstellung der Add-ons in den Online-Medien des Veranstalters sind der MFS vom Auftraggeber unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden nach Liveschaltung der Add-ons) schriftlich anzuzeigen. Später eingehende Mängelrügen werden von der MFS nicht berücksichtigt; die bereitgestellten Add-ons gelten dann als genehmigt und eine Mängelbeseitigung ist ausgeschlossen. Bei berechtigten Beanstandungen der Add-ons in den Online-Medien kann der Auftraggeber unter Ausschluss anderer Ansprüche Nacherfüllung von der MFS verlangen. In Fällen zeitlich unmöglicher, unzumutbarer, verzögerter, unterlassener oder misslungener Nacherfüllung kann der Auftraggeber Minderung fordern.
- (2) Offensichtliche Mängel bei den bereitgestellten Add-ons in den Print-Medien sind der MFS vom Auftraggeber unverzüglich nach Erscheinen der Print-Medien schriftlich anzuzeigen. Später eingehende Mängelrügen werden von der MFS nicht berücksichtigt; die bereitgestellten Add-ons gelten dann als genehmigt und eine Mängelbeseitigung ist ausgeschlossen. Bei berechtigten Beanstandungen der Add-ons in den Print-Medien steht dem Auftraggeber kein Recht auf Nacherfüllung, insbesondere nicht auf Neudruck, Einfügung oder Versendung von Berichtigungsnachträgen zu. Bei kostenpflichtigen Veröffentlichungen in den Print-Medien kann der Auftraggeber Minderung fordern.

10. Haftung

- (1) Die MFS haftet nicht für einfach fahrlässig verursachte Schäden, es sei denn, es werden wesentliche Vertragspflichten verletzt, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist (Verletzung von Kardinalpflichten).

- (2) Bei einfach fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten haftet die MFS nur für vertragstypische und bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbare Schäden. Sie haftet in diesem Fall nicht für mittelbare Folgeschäden.
- (3) Die Haftung der MFS ist der Höhe nach auf die für die betreffende Bestellung zu zahlende Vergütung begrenzt.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn Ansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geltend gemacht werden, wenn sich die Haftung zwingend aus dem Produkthaftungsgesetz ergibt, wenn es sich um eine Garantieerklärung oder um einen Fall arglistigen Verschweigens eines Mangels handelt sowie im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (5) Eine Verschiebung des Erscheinungstermins der jeweiligen Print-Medien berechtigt den Auftraggeber nicht zu Schadensersatzansprüchen.
- (6) Die MFS übernimmt im Rahmen der Bereitstellung von Add-ons keine Haftung für Nichtverfügbarkeit der Online-Medien oder weiterer digitaler Wiedergabepattformen durch Störungen und Übertragungsausfälle.

11. Verjährung

Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln oder Schadenersatz verjähren innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für die Verjährung von Ansprüchen gem. Ziffer 10 Abs. 4.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Deutsches Recht

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, sofern es sich um Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich rechtliche Sondervermögen handelt, ausdrücklich

Frankfurt am Main als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag. Gleiches gilt, wenn eine Vertragspartei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

- (2) Ersatzweise gilt der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsortes im Sinne des § 29 Zivilprozessordnung als vereinbart, der sich aus der Natur des Schuldverhältnisses ergibt.
- (3) Der Gerichtsstand Frankfurt am Main gilt auch für das streitige Mahnverfahren. Sobald das Mahnverfahren in das streitige Verfahren übergeht und von Amts wegen eine Abgabe an das sachlich zuständige Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners erfolgt, ist Antrag auf Weiterverweisung an das sachlich zuständige Gericht in Frankfurt am Main zu stellen.
- (4) Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den anderen an dessen Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen entsprechen.
- (6) Für die Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und aller übrigen Bedingungen sind der deutsche Text und das deutsche Recht maßgebend.